



Aktenzeichen: Pet A-20-99-10302-035429

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass bei der Einreichung von Petitionen die Begrenzung auf 3.000 Zeichen aufgehoben und durch eine flexiblere Obergrenze, etwa 20.000 Zeichen ersetzt sowie die Möglichkeit geschaffen wird, PDF-Dateien mit Text und Grafiken hochzuladen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass gesellschaftliche und politische Themen immer komplexer würden und daher Raum für Erklärungen und Argumente, insbesondere im Hinblick auf Lesende, die fachlich nicht mit dem entsprechenden Thema vertraut seien, bräuchten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition liegen 97 Mitzeichnungen und 29 Diskussionsbeiträge vor.

Dem Petitionsausschuss liegt eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, in der gefordert wird, die Zeichengrenze auf mindestens 5000 Wörter zu erhöhen oder alternativ die technische Möglichkeit zur Anlage eines Anhangs (PDF/DOC) zu schaffen, und die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wird.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:
Die Zeichenbegrenzung, auf die in der Petition Bezug genommen wird, gilt für Petitionen, die online über die Petitionsplattform des Petitionsausschusses des



Deutschen Bundestages eingereicht werden. Für den Text des Petitionsanliegens sind maximal 500 und für die Begründung maximal 3.000 Zeichen vorgesehen.

Die Petitionsplattform eröffnet eine zusätzliche Möglichkeit, über die sonstigen Wege wie insbesondere die postalische Zusendung hinaus Petitionen einzureichen. In der langjährigen Praxis hat sich gezeigt, dass die zur Verfügung stehende Anzahl von Zeichen ausreichend ist, um ein Anliegen und die Begründung verständlich darzustellen. Sofern eine Petition zur Veröffentlichung eingereicht wird, gewährleistet die Begrenzung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen außerdem die Übersicht auf der Internetplattform und ermöglicht ein schnelles Erfassen der Petitionstexte. Die Veröffentlichung von Petitionen stellt ein über das allgemeine Petitionsrecht hinausgehendes Angebot dar, das der Petitionsausschuss in der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen gemäß Ziffer 7.1 Abs. 4 der Verfahrensgrundsätze kodifiziert hat. Gemäß Ziffer 2.1 der Richtlinie ist es Voraussetzung für die Veröffentlichung einer Petition, dass das Anliegen sachlich, konkret und verständlich formuliert ist. Eine Petition soll aus sich heraus erklärbar sein und zu einer sachlichen Diskussion anregen. Je prägnanter das jeweilige Anliegen formuliert wird, desto eher erweckt es die Aufmerksamkeit anderer Forumsmitglieder und führt auf diese Weise zum inhaltlichen Austausch.

Für Petentinnen und Petenten besteht, sofern sie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen im Hinblick auf ihr Anliegen für nicht ausreichend halten, die Möglichkeit, entweder die Petition im Ganzen über ein anderes Medium als die Petitionsplattform einzureichen oder ergänzende Unterlagen auf anderem Wege an den Petitionsausschuss zu übermitteln. Dies kann z.B. auch per E-Mail erfolgen. Die ergänzenden Unterlagen werden bei der weiteren Prüfung der Petition berücksichtigt. Bei der Veröffentlichung einer Petition auf der Petitionsplattform können Petentinnen und Petenten zudem weitere Fakten und Argumente im Petitionsforum publizieren und auch auf diese Weise ihr Anliegen ausführlicher begründen.

Der Ausschuss weist in diesem Kontext darauf hin, dass es sich bei der Veröffentlichung einer Petition auf der Internetplattform des Ausschusses lediglich um ein zusätzliches Angebot handelt, mit dem ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger Anliegen geschaffen werden soll. Öffentliche Petitionen erhalten ansonsten



keine andere Behandlung als nicht öffentliche Petitionen. Alle Petitionen werden – auch unabhängig von der Art des Eingangs – gleich behandelt.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.